

STATUTEN

A. Allgemeines

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Freunde der Klosterkirche Muri“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri (Aargau / Schweiz).
- Zweck des Vereins ist es, die Fortführung der benediktinischen Tradition in den Gebäuden des ehemaligen Klosters, namentlich in der Klosterkirche St. Martin, umfassend zu unterstützen.
- Dieser Zweck soll – unter Wahrung der Rechte des Konvents Muri-Gries und der katholischen Kirchgemeinde Muri – erreicht werden durch:
- Pflege des Kontaktes zu Abt und Konvent des Klosters Muri-Gries und Unterstützung von benediktinischen Aktivitäten in Muri.
 - Beschaffung finanzieller Mittel für den baulichen Unterhalt und für einen zweckentsprechenden Betrieb von Klosterkirche und Nebengebäuden.

B. Mitgliedschaft, Finanzierung und Haftung

- Art. 2 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich ist, und durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck entgegenwirkt.
- Art. 3 Der Verein erhält seine Mittel durch:
- Mitgliederbeiträge
 - freiwillige Spenden und Legate
 - Vermögenserträge
- Art. 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Gemeinnützigkeit

- Art. 5 Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.

C. Organisation

- Art. 6 Organe des Vereins sind
- a. die Vereinsversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle

Vereinsversammlung

- Art. 7 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung ansetzen. Ferner kann ein Fünftel aller Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung verlangen.
- Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Publikation in einem geeigneten Publikationsorgan einberufen.
- Die Einladung hat mindesten 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

- Art. 8 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren
 - Wahl des Präsidenten
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über weitere ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte
 - Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Statutenänderungen gelten besondere Regelungen gemäss Art 14.
- Bei Stimmgleichheit stimmt der Präsident ein zweites Mal und trifft damit den Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.
- Der Abt des Konvents Muri-Gries gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Er kann sich an den Vorstandssitzungen durch einen anderen Konventualen vertreten lassen.
- Ein Mitglied der katholischen Kirchenpflege Muri gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
- Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und den Beisitzern. Er arbeitet ehrenamtlich.
- Art. 10 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Ausgaben Ausschüsse oder Aktionskomitees einsetzen.

- Art. 11 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- Art. 12 Der Präsident steht dem Verein vor. Er vertritt ihn nach aussen.
Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten.
Der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt eine jährliche Abrechnung. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier führen für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Kontrollstelle

- Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

D. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Vereinsversammlung zuständig. Beschlüsse können von ihr nur gefasst werden, wenn die Anträge mit der Traktandenliste allen Mitgliedern zuvor schriftlich bekanntgegeben wurden und wenn sie an der Vereinsversammlung eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden finden.
- Art. 15 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Kloster Muri-Gries und an die Eigentümerin der Klosterkirche (z.Zt. an die katholische Kirchgemeinde Muri) mit der Zweckbestimmung im Sinne von Art. 1 dieser Statuten.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 27. November 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 17. August 1992.

5630 Muri, 27. November 2021

Peter Hochuli, Präsident
Irène Haas, Aktuarin